



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Erfüllungserklärung für Wohngebäude Neubau gemäß § 92 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) [ab 01.01.2024]

1 Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp/Gebäudeteil	_____
Objektadresse	_____
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	_____
Gebäudenutzfläche A_N [m ²]	_____
Datum der Fertigstellung	_____
Wenn § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG zur Anwendung kommen: Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse gedeckt. (Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG ist innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der zuständigen Behörde vorzulegen.)	

Die Einhaltung der Anforderungen ist in einem Energiebedarfsausweis nachgewiesen.	
Registriernummer des Energieausweises	_____
Datum des Energieausweises	_____
Der Energieausweis ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	

Wenn eine Messung durchgeführt wurde: Dichtheit des Gebäudes (Luftwechsel bei 50 PA) [m ³ /h].	_____
Anforderungswert (Luftwechsel bei 50 PA) [m ³ /h]	_____
Sommerlicher Wärmeschutz eingehalten	

2 Befreiung von den Anforderungen

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG mit nachfolgender Begründung befreit. Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG	

Gründe gemäß § 102 GEG	
------------------------	--

3 Energetische Anforderungen gemäß Teil 2 GEG

Für Primärenergieberechnung verwendete Verfahren

Verfahren nach DIN 18599 (§ 20 Absatz 1 GEG)	
Verfahren nach § 31 GEG (Vereinfachtes Verfahren)	
anderes Berechnungsverfahren nach § 33 GEG. Art des Berechnungsverfahrens	_____

Wärmebrückenverluste

Pauschal 0,1 W/(m ² K)	
Pauschal 0,05 W/(m ² K)	
Berechnet [W/(m ² K)]	_____

Spezifischer Jahres-Primärenergiebedarf

Anforderungswert nach § 15 GEG (Referenzgebäudewert * 0.55) [kWh/(m ² a)]	_____
Ist-Wert [kWh/(m ² a)]	_____

Auf die Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust

Anforderungswert [W/(m ² K)]	_____
---	-------

Ist-Wert [W/(m ² K)]	_____
---------------------------------	-------

Endenergiebedarf

Ist-Wert [kWh/(m ² a)]	_____
-----------------------------------	-------

4 Wärmeversorgung, Kühlung, Lüftung

4.1 Art der Wärmeversorgung

Hauptwärmeerzeuger Heizung	_____
weitere Wärmeerzeuger Heizung	_____
Hauptwärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____
weitere Wärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____

4.2 Art der Kühlung/Lüftung

freie Lüftungsanlage	
Kälteerzeugungsanlage	
Nennleistung für den Kältebedarf [kW]	_____
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	
Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Fensterlüftung	

4.3 Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG

<p>Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG</p>	
<p>Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 und 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend), § 96 Satz 2 Nummer 3 GEG</p>	
<p>Elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG</p>	
<p>Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 16 GEG werden um mindestens 45 % unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust -45%).</p>	
<p>Keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, da es sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen handelt, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt, § 71d Absatz 4 Nummer 2 GEG</p>	
<p>Solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG</p>	

<p>Die Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.</p>	
<p>Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Die Nutzung fester Biomasse erfolgt in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel, § 71g Nummer 1 GEG.</p>	
<p>Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung</p>	

<p>nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 GEG in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4 GEG</p>	
<p>Die solarthermische Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Andere Heizungsanlage, die die Anforderungen des § 71 Absatz 1 GEG in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h GEG erfüllt</p>	
<p>Der Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	

Dezentrale Warmwasserbereitung, die unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt	
Die dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt elektrisch und wird elektronisch geregelt, § 71 Absatz 5 GEG.	

4.4 Inanspruchnahme einer Übergangsfrist

Für die Heizungsanlage wurde ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen und die Heizungsanlage wird bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt, § 71 Absatz 12 GEG.	
--	--

Mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickte Heizungsanlage nach § 71 Absatz 10 GEG	
Ein Beratungsgespräch mit einer fachkundigen Person gemäß § 71 Absatz 11 GEG wurde durchgeführt.	

Heizungsanlage bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes nach § 71j GEG	
Ein Vertrag nach § 71j Absatz 1 Nummer 1 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	

<p>Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann nach § 71k GEG</p>	
<p>Eine Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Nummer 11 GEG in Verbindung mit § 71k Absatz 1 und Absatz 7 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe – Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	

5 Bauherr, Eigentümer

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Bauherr, Eigentümer: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))

6 Ausstellungsberechtigter nach § 43 Landesbauordnung (LBO)

Hiermit bescheinige ich, dass das Gebäude und seine energietechnische Ausrüstung entsprechend der Erfüllungserklärung errichtet wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel

18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) geändert worden ist, eingehalten wurden.

Name mit Berufsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Ausstellungsberechtigter: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB)

Die Erfüllungserklärung ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 GEG-Durchführungsverordnung (GEG-DVO) der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.